

Sicherheitsgurt bei einem Unfall

Am 28 Februar 2012 hatte der Bundesgerichtshof eine Entscheidung darüber zu treffen, wie hoch der Verschuldensanteil einer Verletzten an ihren eigenen Verletzungen ist, wenn sie während des Unfalls nicht angeschnallt war. Dem lag folgender Fall zugrunde: Die Verletzte (in diesem Fall auch die Klägerin) hatte um 3 Uhr morgens auf einer Autobahn die Kontrolle über ihr Fahrzeug aus einer ungeklärten Ursache verloren. Sie schleuderte, das Fahrzeug fuhr gegen die Mittelleitplanke und blieb auf der linken Spur unbeleuchtet stehen.

Mit eingeschaltetem Licht und einer Geschwindigkeit von 130 km/h fuhr ein anderes Fahrzeug in das Auto der Klägerin hinein, was zu schweren Verletzungen bei ihr führte. Die Klägerin hatte nämlich bereits den Sicherheitsgurt gelöst, um aus dem Auto auszusteigen.

Die Klägerin hatte das eigene Verschulden an dem zweiten Verkehrsunfall mit 1/3 bewertet und den Fahrer des anderen Fahrzeugs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 2/3 des Gesamtschadens verklagt. Das eigene Verschulden an dem zweiten Unfall hat sie darin gesehen, dass sie den ersten Unfall verursacht hat, infolge dessen ihr Auto unbeleuchtet auf der linken Spur stand. Das Landgericht Baden-Baden hatte entschieden, dass ihr Verschulden an dem zweiten Unfall tatsächlich 1/3 betrug, die Verletzte hatte die Klage also komplett gewonnen.

Da der Beklagte mit diese Entscheidung des Landgerichts nicht einverstanden war, hatte er die Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte die Entscheidung des Landgerichts tatsächlich abgeändert. Die Richter waren der Meinung, dass die Verletzte mindestens zu 60 % an dem zweiten Unfall schuld ist und deshalb einen Einspruch nur auf 40 % des Schadens und des Schmerzensgeldes hat.

Da die Verletzte zur Zeit des zweiten Unfalls nicht angeschnallt war, meinten die Richter des Oberlandesgerichts, dass sie an ihren eigenen Verletzungen das maßgebliche Verschulden trägt. Das Gesamtverschulden der Verletzten setzte sich nach Meinung des Oberlandesgerichts aus der Verursachung des ersten Unfalls und aus der Tatsache, dass die Klägerin während des zweiten Unfalls nicht angeschnallt war, zusammen.

Dieses Mal war die Klägerin mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht einverstanden und reichte die Revision beim Bundesgerichtshof ein. Die Revision war erfolgreich. Die Richter des Bundesgerichtshofs hatten wie folgt die Entscheidung begründet:

Grundsätzlich muss der Sicherheitsgurt während der Bewegung eines Kraftfahrzeugs angelegt sein, § 21 a Abst. 1 StVO. Der Verstoß gegen diese Regel ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld von 30,00 € geahndet. Außerdem kann das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes den Verschuldensbeitrag des Unfallverursachers bezüglich der Verletzungen des Geschädigten mindern, da die Verletzungen bei einem nicht angelegten Sicherheitsgurt deutlich schwerer ausfallen können.

Da im vorliegenden Fall der Fahrzeugfahrer nur für die Folgen des zweiten Zusammenstoßes verantwortlich war, hatte der Bundesgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die Verletzte während des zweiten Zusammenstoßes hätte angeschnallt sein müssen. Der zweite Zusammenstoß passierte jedoch nicht „während der Bewegung“ des Fahrzeugs. Nach dem ersten Unfall hatte die Verletzte das Recht, den Sicherheitsgurt zu lösen, um aus dem Auto auszusteigen und sich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO war sie sogar verpflichtet, sich abzuschnallen und das Fahrzeug zu verlassen, um die Unfallstelle zu sichern und das Warndreieck aufzustellen. Deshalb kann sie nicht dafür belangt werden, dass sie während des zweiten Zusammenstoßes nicht angeschnallt war.

Der sechste Senat des Bundesgerichtshofes hatte deshalb die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe aufgehoben und sie zugunsten der Verletzten abgeändert (BGH, Urteil vom 28.02.2012 - VI ZR 10/11).

Bitte beachten Sie auch Folgendes: Ein Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Sicherheitsgurt zu jeder Zeit anzulegen. Das gilt nur dann nicht, wenn die Geschwindigkeit des Fahrzeugs max. 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit) beträgt, oder wenn der Fahrer rückwärts fährt.

Insbesondere müssen die Kinder nicht nur mit dem Sicherheitsgurt, sondern auch mit passenden Sitzen ausgestattet werden. Ohne eine Sitzerrhöhung darf ein Kind im Auto befördert werden, wenn es zwölf Jahre alt oder größer als 1,50 m ist.

Wo die Kinder dabei sitzen, vorne oder hinten im Fahrzeug, spielt keine Rolle. Zu beachten ist lediglich, dass der Beifahrerairbag ausgeschaltet werden muss, wenn das Kind in einer Sitzschale auf dem Beifahrersitz rückwärts zur Fahrtrichtung angeschnallt wird.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin